

SELBSTWERKSTATT

Ein Reparatur-Café-Projekt für Stadt und Landkreis Passau

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Selbstwerkstatt“. Er hat seinen Sitz in Neuburg am Inn und wird in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes und nachhaltiger Kreislaufwirtschaft sowie der Bildung zu diesen Themen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere durch:

- Die Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung bei der Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Reparaturkultur
- Anleitung zur selbständigen Durchführung von Reparaturen
- Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei Gestaltung des Lebensraumes
- Unterstützung und Erfahrungsaustausch für Gründer weiterer Reparaturinitiativen
- Ausrichtung von Informationsveranstaltungen und Workshops (Schulen, vhs, etc.)
- Schaffung einer Atmosphäre des sozialen Miteinanders und Ermöglichung von gemeinsamen Erlebnissen beim Reparieren

Bei der Selbstwerkstatt, insbesondere bei der mobilen Veranstaltung, begegnen sich Menschen aus Stadt und Land, Menschen jeden Alters und jeder Herkunft ohne Vorurteile, um gemeinsam ihr Reparaturprojekt erfolgreich umzusetzen. Der Verein beachtet im Rahmen dieser Arbeiten die Prinzipien eines friedlichen, gewaltfreien und gleichberechtigten Miteinanders und lehnt Diskriminierung, Faschismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus ab.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SELBSTWERKSTATT

Ein Reparatur-Café-Projekt für Stadt und Landkreis Passau

SATZUNG

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die dauerhafte Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und aktiv zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen beim Verein hinterlegten Mitgliedsdaten schriftlich und unmittelbar nach Eintreten der Änderung dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen wie Haushalt und Verteilungsfragen
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

SELBSTWERKSTATT

Ein Reparatur-Café-Projekt für Stadt und Landkreis Passau

SATZUNG

- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auch virtuell abgehalten werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung kann für Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse als Kontakt angegeben haben, auch per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Beschlüsse können auch schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

SELBSTWERKSTATT

Ein Reparatur-Café-Projekt für Stadt und Landkreis Passau

SATZUNG

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung, unter anderem Buchführung und Rechnungswesen
- Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederpflege
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechenschaftsbericht

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Montessori-Fördergemeinschaft Passau & Umgebung e. V., Spitalhofstraße 37, 94032 Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Passau, 11. Juni 2021